

Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Senat der Technischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2014 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG folgende Änderungen des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG beschlossen:

1. In den §§ 1 bis 27 wird der der jeweils männlichen Form vorangestellte Ausdruck „und“ bzw. „oder“ durch einen Schrägstrich ersetzt.

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 25 wird folgende Z 25a eingefügt:

„25a. Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 17 Abs. 2);“

3. § 6 wird folgende geänderte Überschrift vorangestellt:

„Erstellung und Änderung von Curricula ordentlicher Studien“

4. In § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies“ durch „Abteilung Genderkompetenz“ ersetzt und der Ausdruck „Rechtsabteilung“ gestrichen.

5. § 17 Abs. 1 wird samt Überschrift geändert:

„Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen“

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Frist anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.“

6. § 18 Abs. 1 wird samt Überschrift geändert:

„Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen“

§ 18. (1) Wenn das Curriculum die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, sich zu dieser Prüfung innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die/der Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.“

7. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Abmeldung von Prüfungen“

§ 18a. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Prüferin/beim Prüfer oder bei der Studiendekanin/beim Studiendekan von der Prüfung abzumelden.

(2) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 1 abgemeldet zu haben, so ist die Studiendekanin/der Studiendekan auf Vorschlag der Prüferin/des Prüfers berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum von acht Wochen von der Anmeldung zu dieser Prüfung auszuschließen. Diese ordnungsrechtliche Frist beginnt mit dem Prüfungstag, an dem die/der Studierende trotz aufrechter Anmeldung ohne vorherige Abmeldung nicht erschienen ist. Die betroffenen Studierenden sind von der Sperre auf geeignete Weise zu informieren.

(3) Kann die/der Studierende nachweisen, dass sie/er durch einen triftigen Grund (zB. Unfall) oder einen anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund an einer rechtzeitigen Abmeldung gemäß Abs. 1 gehindert gewesen ist, ist die Sperre aufzuheben.

8. In § 19 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Wortfolge „letzten zulässigen Wiederholung“ durch „vierten Wiederholung“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag der/des Studierenden ist die zweite Wiederholung kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird (§ 77 Abs. 3 UG).“

Der Vorsitzende des Senates:
Dr. E. Bertagnolli